

Information zur Verordnung (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01. Februar 2021 tritt die Verordnung (EU) 2019/1148 über Ausgangsstoffe für Explosivstoffe in Kraft. Dadurch wird die bisherige Verordnung (EU) 98/2013 abgelöst. Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die wichtigsten Änderungen gegenüber der bisherigen Verordnung informieren:

Schwefelsäure ist neu im Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1148 aufgenommen worden. Damit darf ab einer Konzentration von 15% diese Säure nicht mehr an Privatpersonen verkauft bzw. bereitgestellt werden.

Generell dürfen alle Stoffe, welche im Anhang I der Verordnung gelistet sind, ab dem unteren dort angegebenen Grenzwert (siehe Tabelle) nicht mehr an Privatpersonen verkauft werden.

Anhang I (Beschränkte Stoffe)

Stoff	CAS-Nummer	Konzentration ab der nicht an private Endabnehmer abgegeben werden darf
Salpetersäure	7697-37-2	3%
Wasserstoffperoxid	7722-84-1	12%
Schwefelsäure (neu)	7664-93-9	15%
Nitromethan	75-52-5	16%
Ammoniumnitrat (neu)	6484-52-2	45,7%
Kaliumchlorat	3811-04-9	40%
Kaliumperchlorat	7778-74-7	40%
Natriumchlorat	7775-09-9	40%
Natriumperchlorat	7601-89-0	40%

In der Lieferkette muss sichergestellt werden, dass Informationen, ob Produkte von der Explosivstoff-VO betroffen sind, weitergegeben werden (Artikel 7). SANIT-CHEMIE wird daher diese Information soweit notwendig im Sicherheitsdatenblatt, in der Auftragsbestätigung und im Lieferschein aufführen.

Nach der neuen Verordnung muss der Verkäufer überprüfen, ob der Kunde ein gewerblicher Verwender oder ein anderweitiger Wirtschaftsteilnehmer ist. Ebenso muss überprüft werden, ob die Verwendung des beschränkten Stoffes durch den Kunden in jedem Fall rechtmäßig ist (Artikel 8).

Die RohrGranate® ist als Rohrreinigungsmittel angemeldet und wird seit jeher ausschließlich an den Fachgroßhandel verkauft. Alle Fachgroßhändler haben eine Umsatzsteuer-ID-Nummer und sind damit registrierte Kunden. Die Fachgroßhändler verkaufen die RohrGranate® ausschließlich an gewerbetreibende Fachfirmen mit einer Umsatzsteuer ID-Nummer und diese nutzen das Produkt für den vorgegebenen Zweck.

Somit sind alle Teilnehmer der Vertriebskette lückenlos dokumentiert und jederzeit überprüfbar. Ein Verkauf direkt an Endkunden ist nicht erlaubt und war nie vorgesehen. Die Produktinformationen weisen ausdrücklich darauf hin, dass die RohrGranate® ausschließlich für den Fachmann zur gewerblichen Nutzung vorgesehen ist.

Falls Sie sich zusätzlich oder weitergehend absichern möchten können Sie das im Anhang befindliche Formular nutzen und von Ihrem Kunden eine jährliche Endverbleibserklärung einfordern. Diese Endverbleibserklärung verbleibt bei Ihnen und wäre auf Anforderung verfügbar. Es ist keine ständige Endverbleibserklärung im Tagesgeschäft beim gleichen Kunden notwendig.

Das Verfahren wäre ähnlich der im Export üblichen Endverbleibserklärung.

Darüber hinausgehender Verkauf an andere gewerbliche Nutzer muss einer Endverbleibserklärung/ Verwendererklärung dem Anhang I dieser Verordnung entsprechen. Der Kunde ist entweder gewerbetreibende Fachfirma mit einer Umsatzsteuer ID-Nummer und Ihnen bekannt oder der Kunde muss eine Identifikationsnummer seines Unternehmens angeben. Dieses Dokument darf nur von einer berechtigten Person beim Kunden unterschrieben werden. Zusätzlich muss die berechnigte Person ihre Ausweisnummer auf der EVE angeben. Die Ausweisangaben müssen, sofern diese Person nicht persönlich bekannt ist, überprüft werden, z. B. über einen Videocall via Teams oder einer verschlüsselten E-Mail (ZIP Verfahren) oder natürlich durch Ihren Außendienst bei seinem Besuch.

Bitte prüfen Sie auch, ob sich für Ihr Unternehmen zusätzliche Verpflichtungen ergeben, diese sollten Sie bis zum Inkrafttreten der Verordnung im Februar 2021 umgesetzt haben.

Bei Rückfragen steht Ihnen unser Team unter gl@sanit-chemie.de jederzeit zur Verfügung oder natürlich über Ihre üblichen Ansprechpartner.

Ihre

SANIT-CHEMIE Reinigungsmittel und -geräte GmbH